

Amtliche Bekanntmachung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Änderung Nr. 54

Bereich „Wiesenäcker - Erweiterung“ in Rottenburg am Neckar - Wendelsheim

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach hat in seiner Sitzung am 17.03.2026, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Bereich „Wiesenäcker - Erweiterung“ (Änderung Nr. 54) in Rottenburg am Neckar – Wendelsheim, beschlossen.

Ziel der 54. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, Planungsrecht für den Anbau und die notwendige Umlegung der Erschließung der Schreinerei Schäfer zu schaffen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur 54. Änderung verfügbar:

1. Begründung mit Umweltbericht
Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird, dienen die Ergebnisse des Umweltberichts zum Bebauungsplan „Wiesenäcker - Erweiterung“ auch für die Begründung zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans. Wesentliche Ergebnisse wie folgt:
 - Artenschutz
 - Eingriffe in Natur und Landschaft
 - Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich
 2. Schalltechnisches Gutachten (Untersuchung zu den künftig zu erwartenden Lärmeinwirkungen der Schreinerei Schäfer auf die benachbarte Wohnbebauung)
 3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, (Wirkfaktoren des Vorhabens, Habitatstrukturanalyse, Ergebnisse der Relevanzprüfung zu Fledermäusen, Vogelarten sowie geschützte Pflanzenart; Dicke Trespe). Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, Minimierungsmaßnahmen.
 4. Kampfmitteluntersuchung, (Vorhandensein von Bombenblindgängern)
- Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung wurde im Rahmen des Flächennutzungsplanes verzichtet, da diese bereits im zweistufigen Bebauungsplanverfahren durchgeführt wurde. Daher liegen zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans keine umweltbezogenen Stellungnahmen aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können die Auslegungsunterlagen (Plan und Begründung mit Umweltbericht) in der Zeit von

Montag, dem 27.07.2026 bis einschließlich Montag, dem 14.09.2026

auf der städtischen Internetseite unter

<https://www.rottenburg.de/oeffentlichkeitsbeteiligung.65652.htm?lnav=2>

eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die oben genannten Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung im Foyer des Stadtplanungsamtes – Service Baurecht, Obere Gasse 29 im Zeitraum von

Montag, dem 27.07.2026 bis einschließlich Montag, dem 14.09.2026

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur Verfügung gestellt.

Im gleichen Zeitraum können die Auslegungsunterlagen auch in den Rathäusern der Gemeinden Hirrlingen, Neustetten oder Starzach, zur allgemeinen Information der Bevölkerung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Die Rottenburger Stadtteile betreffenden Änderungen können im jeweiligen Rathaus des Stadtteils ebenfalls eingesehen werden.

Während der vorgenannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an stadtplanung@rottenburg.de übermittelt werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar (Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar) abgegeben werden.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen werden vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft in öffentlicher Sitzung im Rahmen der Abwägung geprüft. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Rottenburg, am Neckar, den (24.07.2026)

*Bürgermeisteramt Rottenburg für
die vereinbarte Verwaltungsgemein-
schaft mit den Gemeinden Hirrlin-
gen, Neustetten und Starzach*